



# Diskussionsforum

**Exposure Draft to amend IAS 39 and IFRS 4:**

## **Financial Guarantee Contracts and Credit Insurance**

Deutscher Standardisierungsrat

Berlin, 14. Juli 2004



## Intention des Exposure Draft

- Einheitliche bilanzielle Behandlung aller Finanzgarantien und Kreditversicherungsverträge
  - ⇒ Der IASB geht davon aus, dass trotz unterschiedlicher Vertragsformen ökonomisch gleiche Sachverhalte vorliegt, nämlich die Absicherung eines Kreditausfallrisikos



## Hintergrund: Diskussion IAS 39

- IAS 39 (revised 2000) fand keine Anwendung auf Finanzgarantien, außer
  - solchen, die bei Ausbuchung von Finanzinstrumenten entstanden sind oder
  - die Zahlungen für den Fall vorsehen, dass es zu einer Änderung des Zinssatzes, Wertpapierkurses, Rohstoffpreises usw. kommt
- ⇒ Bilanzierung der übrigen Finanzgarantien nach IAS 37
- Exposure Draft IAS 39: Erstbilanzierung aller Finanzgarantien nach IAS 39, Folgebewertung nach IAS 37
  - Ziel des Vorschlags: Klarstellung, dass aus der Begebung einer Finanzgarantie eine Verbindlichkeit entsteht, die zu bilanzieren ist.



## Hintergrund: Diskussion ED 5 (1)

Folgende Argumente sprachen für eine Bilanzierung von Kreditversicherungen nach IAS 39

- auch Banken managen Kreditrisiko innerhalb eines Finanzgarantieportfolios
  - Banken managen Kreditrisiko, das in finanziellen Vermögenswerten eingebettet ist, so dass kein Grund besteht, ein in Finanzgarantien eingebettetes Kreditrisiko nach anderen Regeln zu bilanzieren.
  - Kreditrisiko wird aktiv auf Kapitalmärkten gehandelt
- Um eine konsistente Bilanzierung zu gewährleisten, sollten alle Finanzgarantien und Kreditversicherungsverträge unter IAS 39 fallen.



## Hintergrund: Diskussion ED 5 (2)

- Für eine Unterscheidung von Finanzgarantien und Kreditversicherungsverträgen wurde argumentiert:
    - Kreditversicherung sichert den **Lieferanten** gegen das Kreditausfallrisiko des Käufers ab. Ein Kreditausfall ist nicht durch den Lieferanten beeinflussbar und daher ein für ihn und den Versicherungsgeber **zufälliges** Ereignis.
    - Kreditversicherung ist ein Teil der typischen Geschäftstätigkeit eines Versicherers. Das Kreditrisiko wird wie andere Versicherungsrisiken innerhalb diversifizierter **Portfolios** gemanaged.
    - Anwendung von IAS 39 bedeutete sofortige Änderung der Bilanzierung nur für Kreditversicherungsverträgen bereits in Phase I
- ⇒ IASB beschließt, dass Kreditversicherungsverträge in den Anwendungsbereich von IFRS 4 aufgenommen werden



## Gründe für die im ED vorgeschlagenen Änderungen von IAS 39 und IFRS 4

Gegen die Regelung des ED 5 gab es folgende Bedenken seitens der Banken:

- Finanzgarantien, die bestimmte Zahlungen für den Fall vorsehen, dass ein bestimmter Schuldner seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, sollten nicht als Versicherungsvertrag oder Derivat definiert werden.
- ED 5/ IFRS 4 sieht keine Bilanzierungsregel vor außer einem loss recognition/ liability adequacy test
- Bewertung nach einem in Phase II entwickelten Fair Value-Modell sei weniger zweckmäßig als die Anwendung von IAS 37

⇒ Der IASB schlägt daher eine konsequente Anwendung von IAS 39 bzw. 37 auf alle Finanzgarantien und Kreditversicherungen vor.



## Anwendungsbereich: Änderungen in IAS 39

- IAS 39 ist nicht auf Versicherungsverträge i.S.v. IFRS 4 anzuwenden, es sei denn, sie entsprechen der Definition einer Finanzgarantie nach par. 9, IAS 39
- Eine Finanzgarantie ist ein Vertrag *„that requires the issuer to make specified payments to reimburse the holder for a loss it incurs because a specified debtor fails to make payment when due in accordance with the original or modified terms of a debt instrument“*



## Anwendungsbereich: Änderungen in IFRS 4

- IFRS 4 ist auf alle Versicherungsverträge anzuwenden außer auf solche, die durch den Scope anderer IAS/ IFRS gedeckt sind, z.B. Kreditversicherungsverträge, die unter IAS 39 fallen.
- IFRS 4 ist nicht auf Finanzgarantien, wie sie in IAS 39 definiert werden, anzuwenden.
- Auch wenn Kreditversicherungsverträge unter die Definition von IFRS 4 fallen, erfüllen sie gleichzeitig die Definition von Finanzgarantien in IAS 39 und sind nach IAS 32/39 zu bilanzieren.



## Initial Recognition nach IAS 39

Bei der erstmaligen Bewertung sind finanzielle Vermögenswerte mit ihrem **Fair Value** zzgl. der Transaktionskosten – für den Fall, dass sie nicht in die Kategorie *fair value through profit and loss* eingeordnet wurden – zu bilanzieren.

- Wenn die Finanzgarantie selbständig zu Marktbedingungen an einen unabhängigen Dritte begeben wird, entspricht der Fair Value zu Beginn der erhaltenen Prämie (**premium received**).



## Subsequent Measurement nach IAS 39

Finanzgarantien, die nicht mit der Übertragung von finanziellen Vermögenswerten oder Schulden zusammenhängen, sind bei der Folgebewertung mit dem höheren der beiden Werte aus

- (1) dem Betrag, der nach IAS 37 *Provisions, Contingent Liabilities and Contingent Assets* zu bilanzieren wäre, und
- (2) dem Wert der Erstbewertung ggf. abzüglich der kumulierten Abschreibungen gem. IAS 18 *Revenue Recognition*

zu bilanzieren.



## Inkrafttreten

Obligatorische Anwendung für die Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2006 beginnen.

Eine frühere Anwendung ist erlaubt.

Die vorgeschlagenen Regelungen sind gem. IAS 8 retrospektiv anzuwenden.



## Frage 1: Wird einer einheitlichen Bilanzierung unabhängig von der Vertragsform zugestimmt?

- Unterschiedliche Vertragsparteien bei Finanzgarantien und Kreditversicherungsverträgen
- Daraus resultierend unterscheiden sich die Geschäftsmodelle:
  - Beim Kreditversicherungsvertrag ist der Gläubiger Vertragspartner
  - Kreditausfall ist ein zufälliges Ereignis, Kreditrisiko ein stochastischer Prozess
    - Portfolioansatz: Ausgleich des Risikos im Kollektiv und über die Zeit
  - Finanzgarantie: Einzelbetrachtung, Kreditrisikoprüfung bei jedem einzelnen Vertrag
    - Kreditausfall kein Zufallsereignis, dafür eher Problem mit moral hazard



## Frage 2: Sind Anwendungsbereich und Definition zweckmäßig?

- Definition Finanzgarantie betrachtet rein definitorisch eher die Vertragsform der Kreditversicherung
- Gleichzeitig erfüllen Kreditversicherungsverträge die Definition von insurance contracts nach IFRS 4, wenn sie ein signifikantes Versicherungsrisiko übertragen (ED IFRS 4, B18)
  - Herausnahme von Kreditversicherungsverträgen aus dem Anwendungsbereich von IFRS 4 inkonsistent
- Die Berücksichtigung des Portfolioansatzes in der Definition von Versicherungsverträgen würde möglicherweise eine schärfere Trennung erlauben



## Frage 3: Ist die Folgebewertung zweckmäßig?

- IAS 37 lässt Einzelbetrachtung und Portfolioansatz zu
  - Die beabsichtigte konsistente Bewertung von Finanzgarantien und Kreditversicherungsverträgen wird nicht sichergestellt
  - Notwendigkeit der Herausnahme von Kreditversicherungsverträgen aus IFRS 4 auch bzgl. der Bewertung unklar
- Premiums received: Der Hinweis auf FIN 45 macht nicht klar, ob ‚received‘ oder ‚receivable‘ gemeint ist.
- Die Verweise auf IAS 18 und FIN 45 lassen Fragen bzgl. der Bewertung und Abschreibung der Prämien offen.



---

**Frage 4: Sind das vorgeschlagene Datum des Inkrafttretens und eine retrospektive Anwendung zweckmäßig?**

**Frage 5: Sonstige Anmerkungen?**



---

# Zeitplan

Veröffentlichung des ED

8. Juli 2004

Kommentierungsfrist

8. Oktober 2004



Deutsches Rechnungslegungs Standards  
German Accounting Standards Committee e. V.



Zimmerstraße 30  
10969 Berlin

Tel. 030 20 64 12 0  
Fax 030 20 64 12 15

[www.drsc.de](http://www.drsc.de)  
[info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)